



Statistischer Bericht

LIV - j / 11

Erbschaft- und Schenkungsteuer in Thüringen 2011

Bestell - Nr. 11 409

Zeichenerklärung

- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- nichts vorhanden (genau Null)
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert eingeschränkt
- r berichtigte Zahl
- p vorläufige Zahl

Anmerkung: Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Runden von Einzelwerten.

Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Statistik
Europaplatz 3, 99091 Erfurt
Postfach 90 01 63, 99104 Erfurt

Telefon: 0361 37-84642/84647
Telefax: 0361 37-84699
Internet: www.statistik.thueringen.de
E-Mail: auskunft@statistik.thueringen.de

Auskunft erteilt:

Referat: Steuern, Gewerbeanzeigen,
Insolvenzen, Rechtspflege

Telefon: 0361 37- 84247

Herausgegeben im November 2012

Heft-Nr.: 228 / 12
Preis: 3,75 EUR

© Thüringer Landesamt für Statistik, Erfurt, 2012

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	2
Tabellen	
1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass der Erbschaftsteuerpflichtigen 2011 nach Größenklassen des Reinnachlasses	6
2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2011 nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses	7
3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2011 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbes	8
4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2011 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten	9
5. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2011 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbes	10
6. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2011 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten	11
7. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2011 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbes	12
8. Durchschnittliche Werte des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2011 nach Steuerklassen der unbeschränkt Steuerpflichtigen	13
9. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2011 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten	14
10. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2011	15
11. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2011	16
Grafik	
Steuerpflichtiger Erwerb und festgesetzte Steuer 2011	13

Vorbemerkungen

Gesetzliche Grundlagen

Nach dem Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) wird über die Erwerbe, für die im Kalenderjahr 2011 Erbschaft- und Schenkungsteuer festgesetzt worden ist, eine Bundesstatistik durchgeführt. Änderungsfestsetzungen bleiben unberücksichtigt. Seit 2008 wird diese Statistik jährlich erstellt.

Der Gesetzgeber hat in § 2 Abs. 7 StStatG bestimmt, dass folgende Erhebungsmerkmale für die Erwerbe, für die in dem Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt worden ist, erfasst werden:

1. Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten
2. Steuerklasse des Erwerbers
3. Steuersatz
4. Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass untergliedert nach Vermögensarten, sowie für Nachlassverbindlichkeiten
5. Erwerbsart
6. Jahr der Entstehung der Steuer
7. Art der Steuerpflicht

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient zur Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus wird sie zur Klärung von Verteilungsfragen sowie zur Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens und bei geplanten Steuerrechtsänderungen verwendet.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I 1997 S. 378), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. 2012 II S. 178) geändert worden ist, sowie die dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Methodische Hinweise

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, die für das Jahr 2011 in Thüringen durchgeführt wurde, ist eine Sekundärstatistik und damit an die steuerrechtlichen Tatbestände gebunden.

Die Art der Erhebung der Statistikdaten hängt von den Softwarelösungen zur Steuerfestsetzung in den Finanzverwaltungen ab.

In der Thüringer Finanzverwaltung wird die Steuerfestsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit dem Verfahren AUSTER durchgeführt. Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. Nicht erfasst werden Erwerbe, für die es aufgrund von Freibeträgen etc. zu keiner Steuerfestsetzung kam. Diese Ergebnisse werden entsprechend der Auskunftspflicht nach § 6 StStatG dem Landesamt für Statistik unter Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) anonymisiert.

Begriffsbestimmungen

Gegenstand der Besteuerung ist die Bereicherung des Erben bzw. des Beschenkten. Es wird nicht der Nachlass des Erblassers als Ganzes besteuert, sondern der Erwerb beim einzelnen Erwerber. Die Erbschaftsteuer wird somit als Erbanfallsteuer erhoben. Die Schenkungsteuer ist eine Ergänzung zur Erbschaftsteuer. Sie soll eine Umgehung der Erbschaftsteuer durch Schenkung zu Lebzeiten verhindern.

Besteuerungsgrundlage (§ 10 ErbStG) für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der steuerpflichtige Erwerb, der in der Mehrzahl der Steuerfälle durch

- a) Erwerb von Todes wegen und
- b) Schenkungen unter Lebenden

entsteht.

Laut § 3 ErbStG gehören zu den **Erwerben von Todes wegen**:

- Erwerb durch Erbanfall (gesetzliche oder testamentarische Erbfolge)
- Erwerb durch Vermächtnis und vermächtnisähnliche Erwerbe
- Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs
- Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall
- Erwerb aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages, insbesondere der Anfall einer Lebensversicherungssumme

Als **Schenkungen unter Lebenden** gelten u. a. nach § 7 ErbStG:

- jede freigebige Zuwendung unter Lebenden
- Erwerb infolge Vollziehung einer von dem Schenker angeordneten Auflage
- Abfindungen für einen Erbverzicht (§§ 2346 und 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
- Erwerb durch vorzeitigen Erbausgleich
- Bereicherung, bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§1415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Der **Zeitpunkt der Steuerentstehung** ist im § 9 ErbStG geregelt. Bei Erwerb von Todes wegen ist das grundsätzlich der Todestag des Erblassers. Bei Schenkungen unter Lebenden entsteht die Steuer mit dem Zeitpunkt der Zuwendung. Dieser Besteuerungszeitpunkt ist auch für die Wertermittlung maßgebend.

Als **steuerpflichtiger Erwerb** gilt nach § 10 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs sind das erworbene Vermögen und die abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten mit den Vorschriften des Bewertungsgesetzes zugrunde zu legen.

Berechnungsschema:

Erworbenes Vermögen
- sachliche Steuerbefreiungen (§ 13 ErbStG)
- Nachlassverbindlichkeiten (§10 Abs. 5, 6 ErbStG)
<hr/>
= Bereicherung des Erwerbers (Reinnachlass)
- persönlicher Freibetrag (§ 16 ErbStG)
- besonderer Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG)
<hr/>
= <u>steuerpflichtiger Erwerb</u>

Der Wert des **erworbenen Vermögens** wird mit den Vorschriften des Bewertungsgesetzes festgesetzt. Es wird nach folgenden Vermögensarten unterschieden:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
2. Grundvermögen
3. Betriebsvermögen und Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften
4. Übriges Vermögen

Die **sachlichen Steuerbefreiungen** sind im § 13 des ErbStG geregelt.

Bestimmte Vermögensgegenstände sind steuerbefreit:

Freibetrag nach § 13 ErbStG	Vermögensgegenstände	Steuerklasse
41 000 EUR	Hausrat einschließlich Wäsche, Kleidungsstücke	I
12 000 EUR	andere bewegliche körperliche Gegenstände z. B.: Auto, Schmuck	I
12 000 EUR	Hausrat einschließlich Wäsche, Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände	II und III

Die **Steuerklassen** haben einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Sie unterscheiden sich nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker. Laut § 15 ErbStG unterscheidet man drei Steuerklassen:

Steuerklasse I

1. der Ehegatte und der Lebenspartner
2. die Kinder und Stiefkinder
3. die Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder
4. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

Steuerklasse II

1. die Eltern und Voreltern bei Schenkungen
2. die Geschwister
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern
4. die Stiefeltern
5. die Schwiegerkinder
6. die Schwiegereltern
7. der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

Steuerklasse III

alle übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen

Als **Nachlassverbindlichkeiten** (§10 Abs. 5, 6 ErbStG) gelten Schulden und Lasten, die vom erworbenen Vermögen abgezogen werden können.

Man unterscheidet zwischen folgenden Nachlassverbindlichkeiten:

1. **Schulden des Erblassers**, wie z. B.

- Bankschulden
- Steuerschulden
- Darlehens- und Hypothekenschulden
- Mietschulden

2. **Schulden des Erben**, die sich als Folge des Erbfalls ergeben (sog. Erbfallsschulden). Dazu gehören z. B.

- Beerdigungskosten
- Steuerberatungskosten
- Grabpflegeaufwendungen
- Erbschaftsteuer

3. Weiterhin sind hier die sogenannten **Nachlasserbenschulden** zu nennen. Dies sind solche Nachlassverbindlichkeiten, die der oder die Erben nach dem Tod des Erblassers eingehen, um den Nachlass ordnungsgemäß zu verwalten.

Das sind z.B.

- Kosten für die Schließung eines Betriebes
- Instandhaltungsmaßnahmen hinsichtlich eines zum Nachlass gehörenden Hauses

Ohne Nachweis können Kosten in Höhe von 10 300 EUR für die Abwicklung, Regelung, Verteilung und Erlangung des Erwerbs pauschal abgezogen werden. Kosten für die Verwaltung des Nachlasses sind nicht abzugsfähig.

Persönliche Freibeträge nach § 16 ErbStG erhält jeder Erwerber in Abhängigkeit von seiner Steuerklasse und nach Art der Steuerpflicht.

Bei beschränkter Steuerpflicht beträgt der Freibetrag für alle Steuerklassen 2 000 EUR.

Die zu gewährenden Freibeträge für Erwerber mit unbeschränkter Steuerpflicht sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Freibetrag nach § 16 ErbStG	Erwerber mit unbeschränkter Steuerpflicht
500 000 EUR	Ehegatte und der Lebenspartner (Steuerklasse I Nr. 1)
400 000 EUR	Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2
200 000 EUR	Kinder der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2
100 000 EUR	übrige Personen der Steuerklasse I
20 000 EUR	Personen der Steuerklasse II
20 000 EUR	Personen der Steuerklasse III

Ein **besonderer Versorgungsfreibetrag** entsprechend § 17 ErbStG wird überlebenden Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Er ist um den Kapitalwert der nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge zu kürzen (z. B. Witwen- und Waisenrenten).

Der besondere Versorgungsfreibetrag beträgt für Ehegatten und Lebenspartner	256 000 EUR
Für Kinder ist er nach Alter gestaffelt:	
- bis zu 5 Jahren	52 000 EUR
- mehr als 5 bis zu 10 Jahren	41 000 EUR
- mehr als 10 bis zu 15 Jahren	30 700 EUR
- mehr als 15 bis zu 20 Jahren	20 500 EUR
- mehr als 20 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	10 300 EUR

Die **Steuersätze** unterscheiden sich in Abhängigkeit von der Steuerklasse und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs. Sie werden entsprechend § 19 ErbStG nach folgenden Vomhundertsätzen erhoben:

Wert des steuerlichen Erwerbs bis einschließlich ... EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

Hinweis

Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Runden von Einzelwerten.

Abkürzungsverzeichnis

StStatG	Gesetz über Steuerstatistiken
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
EUR	Euro
z. B.	zum Beispiel
Stkl.	Steuerklasse

**1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass
der Erbschaftsteuerpflichtigen 2011 nach Größenklassen des Reinnachlasses**

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR	Gesamtwert der Nachlass- gegenstände	Vermögensarten ¹⁾				Gesamtwert der Nachlass- verbind- lichkeiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	31	3	5	-	31	34	35
5 000 - 10 000	8	-	5	.	8	7	8
10 000 - 50 000	204	13	71	-	199	199	204
50 000 - 100 000	197	16	106	-	194	193	197
100 000 - 200 000	123	10	69	3	123	120	123
200 000 - 300 000	29	.	14	-	29	29	29
300 000 - 500 000	23	.	11	.	23	23	23
500 000 und mehr	14	.	10	6	14	12	14
Insgesamt	629	48	291	12	621	617	633
1 000 EUR							
unter 5 000	366	64	105	-	197	514	- 147
5 000 - 10 000	264	-	115	.	147	202	62
10 000 - 50 000	9 535	63	1 966	-	7 506	3 020	6 515
50 000 - 100 000	17 842	90	4 773	-	12 979	3 692	14 150
100 000 - 200 000	20 143	177	4 627	153	15 187	2 740	17 404
200 000 - 300 000	7 666	.	1 060	-	6 561	586	7 080
300 000 - 500 000	9 898	.	1 302	.	8 527	978	8 920
500 000 und mehr	92 510	.	5 530	2 718	83 617	60 468	32 041
Insgesamt	158 223	1 092	19 478	2 934	134 720	72 199	86 024

1) Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

**2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2011
nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses**

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III

**Steuerpflichtiger Erwerb
Fälle**

unter 5 000	84	.	.	42
5 000 - 10 000	8	-	3	5
10 000 - 50 000	221	.	.	103
50 000 - 100 000	280	.	.	137
100 000 - 200 000	227	5	132	90
200 000 - 300 000	60	.	.	36
300 000 - 500 000	58	3	27	28
500 000 und mehr	27	11	5	11
Insgesamt	965	24	489	452

**Steuerpflichtiger Erwerb
1 000 EUR**

unter 5 000	3 032	.	.	1 216
5 000 - 10 000	420	-	98	323
10 000 - 50 000	3 365	.	.	1 374
50 000 - 100 000	8 782	.	.	4 499
100 000 - 200 000	12 114	370	6 503	5 241
200 000 - 300 000	5 084	.	.	2 920
300 000 - 500 000	5 621	133	2 522	2 966
500 000 und mehr	23 324	16 564	1 530	5 230
Insgesamt	61 741	17 468	20 506	23 767

**Festgesetzte Steuer
1 000 EUR**

unter 5 000	621	.	.	327
5 000 - 10 000	122	-	26	97
10 000 - 50 000	732	.	.	384
50 000 - 100 000	2 133	.	.	1 294
100 000 - 200 000	2 924	39	1 376	1 508
200 000 - 300 000	1 274	.	.	844
300 000 - 500 000	1 482	13	579	890
500 000 und mehr	5 413	3 431	413	1 569
Insgesamt	14 701	3 519	4 270	6 912

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2011
nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbes**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III

**Steuerpflichtiger Erwerb
Fälle**

unter 5 000	146	.	76	.
5 000 - 10 000	118	-	62	56
10 000 - 50 000	.	.	235	.
50 000 - 100 000	.	.	.	81
100 000 - 200 000	73	6	.	.
200 000 - 300 000	14	.	4	.
300 000 - 500 000
500 000 und mehr
Insgesamt	965	24	489	452

**Steuerpflichtiger Erwerb
1 000 EUR**

unter 5 000	344	.	209	.
5 000 - 10 000	899	-	488	411
10 000 - 50 000	.	.	6 220	.
50 000 - 100 000	.	.	.	5 495
100 000 - 200 000	10 257	670	.	.
200 000 - 300 000	3 433	.	976	.
300 000 - 500 000
500 000 und mehr
Insgesamt	61 741	17 468	20 506	23 767

**Festgesetzte Steuer
1 000 EUR**

unter 5 000	70	.	36	.
5 000 - 10 000	203	-	90	113
10 000 - 50 000	.	.	1 123	.
50 000 - 100 000	.	.	.	1 551
100 000 - 200 000	2 521	74	.	.
200 000 - 300 000	881	.	195	.
300 000 - 500 000
500 000 und mehr
Insgesamt	14 701	3 519	4 270	6 912

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2011
nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ¹⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb ²⁾ (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	135	48	146	146	.	146	146	140
5 000 - 10 000	113	33	118	118	.	118	118	118
10 000 - 50 000	415	119	438	438	9	438	.	.
50 000 - 100 000	148	49	158	158	5	158	.	.
100 000 - 200 000	70	19	73	73	.	73	73	73
200 000 - 300 000	14	.	14	14	-	14	14	14
300 000 - 500 000	11	6
500 000 und mehr	6	.	.	.	-	.	.	.
Insgesamt	912	281	965	965	19	965	965	959
1 000 EUR								
unter 5 000	2 522	733	3 256	3 205	.	2 887	344	70
5 000 - 10 000	2 506	669	3 174	3 040	.	2 144	899	203
10 000 - 50 000	17 317	3 278	20 595	20 247	145	9 056	.	.
50 000 - 100 000	12 761	2 422	15 183	14 495	206	3 804	.	.
100 000 - 200 000	9 950	2 850	12 800	12 409	.	2 277	10 257	2 521
200 000 - 300 000	3 497	.	4 141	4 094	-	660	3 433	881
300 000 - 500 000	3 126	2 413
500 000 und mehr	8 074	.	.	.	-	.	.	.
Insgesamt	59 753	75 004	134 756	84 236	536	22 988	61 741	14 701

1) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 ErbStG sowie Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

2) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**5. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2011
nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbes**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III

**Steuerpflichtiger Erwerb
Fälle**

unter 5 000	88	.	60	.
5 000 - 10 000	43	-	26	17
10 000 - 50 000	.	.	75	.
50 000 - 100 000	.	.	.	13
100 000 - 200 000	6	-	.	.
200 000 - 300 000	5	.	.	.
300 000 - 500 000	.	-	.	-
500 000 und mehr	.	.	.	-
Insgesamt	294	11	169	114

**Steuerpflichtiger Erwerb
1 000 EUR**

unter 5 000	200	.	140	.
5 000 - 10 000	330	-	195	135
10 000 - 50 000	.	.	1 659	.
50 000 - 100 000	.	.	.	883
100 000 - 200 000	836	-	.	.
200 000 - 300 000	1 231	.	.	.
300 000 - 500 000	.	-	.	-
500 000 und mehr	.	.	.	-
Insgesamt	8 222	1 217	3 870	3 136

**Festgesetzte Steuer
1 000 EUR**

unter 5 000	45	.	28	.
5 000 - 10 000	76	-	36	40
10 000 - 50 000	.	.	338	.
50 000 - 100 000	.	.	.	209
100 000 - 200 000	134	-	.	.
200 000 - 300 000	243	.	.	.
300 000 - 500 000	.	-	.	-
500 000 und mehr	.	.	.	-
Insgesamt	1 615	128	737	750

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**6. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2011 nach Größenklassen
des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ¹⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb ²⁾ (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	88	88	.	88	88	84
5 000 - 10 000	43	43	.	43	43	43
10 000 - 50 000	129	129	6	129	.	.
50 000 - 100 000	20	20	-	20	.	.
100 000 - 200 000	6	6	.	6	6	6
200 000 - 300 000	5	4	.	5	5	4
300 000 - 500 000	.	.	-	.	.	.
500 000 und mehr
Insgesamt	294	293	19	294	294	289
1 000 EUR						
unter 5 000	2 837	2 163	.	2 057	200	45
5 000 - 10 000	1 424	1 165	.	835	330	76
10 000 - 50 000	6 227	5 466	135	2 753	.	.
50 000 - 100 000	3 840	2 686	-	1 338	.	.
100 000 - 200 000	500	500	.	90	836	134
200 000 - 300 000	1 324	1 078	.	285	1 231	243
300 000 - 500 000	.	.	-	.	.	.
500 000 und mehr
Insgesamt	17 581	14 486	1 420	7 798	8 222	1 615

1) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

2) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**7. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2011
nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbes**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III

**Steuerpflichtiger Erwerb
Fälle**

unter 5 000	234	3	136	95
5 000 - 10 000	161	-	88	73
10 000 - 50 000	567	6	310	251
50 000 - 100 000	178	12	72	94
100 000 - 200 000	79	6	35	38
200 000 - 300 000	19	.	.	10
300 000 - 500 000	13	.	8	.
500 000 und mehr	8	4	.	.
Insgesamt	1 259	35	658	566

**Steuerpflichtiger Erwerb
1 000 EUR**

unter 5 000	544	3	349	192
5 000 - 10 000	1 228	-	683	546
10 000 - 50 000	14 173	161	7 879	6 134
50 000 - 100 000	12 242	945	4 920	6 378
100 000 - 200 000	11 093	670	4 958	5 465
200 000 - 300 000	4 665	.	.	2 418
300 000 - 500 000	4 707	.	2 805	.
500 000 und mehr	21 312	15 685	.	.
Insgesamt	69 964	18 685	24 375	26 904

**Festgesetzte Steuer
1 000 EUR**

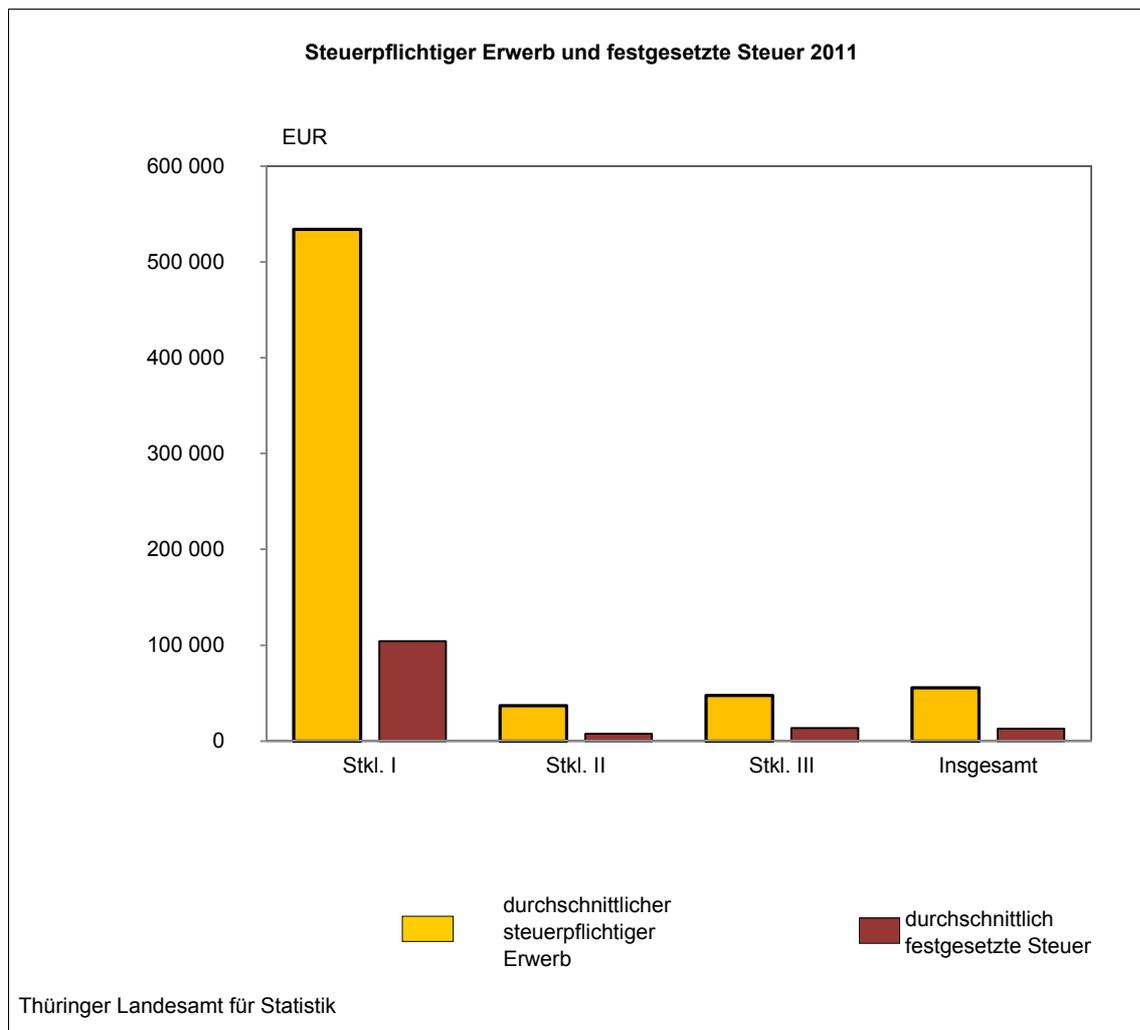
unter 5 000	115	0	64	51
5 000 - 10 000	278	-	126	152
10 000 - 50 000	3 207	11	1 462	1 734
50 000 - 100 000	2 885	95	1 030	1 760
100 000 - 200 000	2 655	74	1 073	1 508
200 000 - 300 000	1 125	.	.	725
300 000 - 500 000	1 133	.	682	.
500 000 und mehr	4 917	3 341	.	.
Insgesamt	16 315	3 646	5 007	7 662

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**8. Durchschnittliche Werte des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2011
nach Steuerklassen der unbeschränkt Steuerpflichtigen**

Steuerklasse	Steuerpflichtige ¹⁾	Durchschnittlicher steuerpflichtiger Erwerb	Durchschnittlich festgesetzte Steuer	Durchschnittliche Steuerbelastungsquote
		EUR		%
Stkl. I	35	533 857	104 171	19,5
Stkl. II	658	37 044	7 609	20,5
Stkl. III	566	47 534	13 537	28,5
Insgesamt	1 259	55 571	12 959	23,3

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR



**9. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2011 nach Größenklassen
des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR	Wert der Erwerbe vor Abzug ³⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ₁₎₃₎	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb ²⁾ (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	234	234	4	234	234	224
5 000 - 10 000	161	161	3	161	161	161
10 000 - 50 000	567	567	15	567	567	567
50 000 - 100 000	178	178	5	178	178	178
100 000 - 200 000	79	79	8	79	79	79
200 000 - 300 000	19	18	.	19	19	18
300 000 - 500 000	13	13	.	13	13	13
500 000 und mehr	8	8	.	8	8	8
Insgesamt	1 259	1 258	38	1 259	1 259	1 248
1 000 EUR						
unter 5 000	6 092	5 368	130	4 944	544	115
5 000 - 10 000	4 598	4 205	11	2 979	1 228	278
10 000 - 50 000	26 821	25 713	279	11 809	14 173	3 207
50 000 - 100 000	19 023	17 181	206	5 142	12 242	2 885
100 000 - 200 000	13 299	12 909	550	2 367	11 093	2 655
200 000 - 300 000	5 465	5 172	.	945	4 665	1 125
300 000 - 500 000	5 809	5 458	.	820	4 707	1 133
500 000 und mehr	71 230	22 717	.	1 780	21 312	4 917
Insgesamt	152 338	98 722	1 956	30 786	69 964	16 315

1) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen) Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG

2) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

3) Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

10. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2011 *)

Gegenstand der Nachweisung	Erwerbe von Todes wegen	
	Fälle	1 000 EUR
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs		
Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände	856	72 954
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	62	354
Grundvermögen	387	15 139
Betriebsvermögen (Wert > 0)	8	1 444
Betriebsvermögen (Wert ≤ 0)	-	-
übriges Vermögen	853	56 017
darunter:		
Bankguthaben	842	36 549
Anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten	854	13 016
Allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	29	186
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	912	59 752
Wert der sonstigen Erwerbe	281	75 004
Gesamtwert der Gegenstände	270	75 237
Gesamtwert der Verbindlichkeiten	44	233
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	965	134 756
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach §13 ErbStG	259	1 033
Steuerbegünstigungen nach §13 a ErbStG	8	48 907
Freibetrag nach §13 c ErbStG	35	273
Zugewinnausgleichsforderung §5 ErbStG	-	-
Freibetrag nach §17 ErbStG	4	307
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	965	84 236
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe §14 ErbStG	19	536
abzüglich:		
Freibetrag nach §16 ErbStG	965	22 988
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	965	61 741
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	959	14 701
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	965	14 875
Steuer nach §19 Abs.3 ErbStG	965	14 848
Entlastungsbetrag nach §19 a ErbStG	-	-
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe §14 ErbStG	13	85
ausländische Steuer	.	.

*) Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres.

11. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2011 *)

Gegenstand der Nachweisung	Schenkungen	
	Fälle	1 000 EUR
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs		
Steuerwert des übertragenen Vermögens	294	18 334
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	12	80
Grundvermögen	220	10 893
Betriebsvermögen (Wert > 0)	.	.
übriges Vermögen	78	7 161
Steuerwert der freigebigen Zuwendung	294	17 581
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	294	17 581
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach §13 ErbStG	3	26
Steuerbegünstigungen nach §13 a ErbStG	7	1 291
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach §13 a ErbStG	7	887
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß §13a Abs.2 ErbStG	5	405
Freibetrag nach §13 c ErbStG	13	42
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- u. Duldungsauflagen	161	1 695
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschl. Steuerberatungskosten	51	27
DBA-Vermögen	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	293	14 486
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe §14 ErbStG von Dritten zu übernehmende Steuer	19	1 420
abzüglich:		
Freibetrag nach §16 ErbStG	294	7 798
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	294	8 222
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	289	1 615
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	294	1 819
Steuer nach §19 Abs.3 ErbStG	294	1 814
Entlastungsbetrag nach §19 a ErbStG	3	21
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe §14 ErbStG	14	178
ausländische Steuer	-	-

*) Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres.

